



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0011-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017 vom 1. Februar 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Begleitregelungen zur
Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen
sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden
(Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 17. Februar 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 1. Februar 2017 unter der Geschäftszahl BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein betrachtet wird die Umsetzung der VO (EU) 2015/848 vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren begrüßt. Ebenso werden die Anpassungen der verwendeten Begriffe und der Verweise als der Verständlichkeit dienend zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kritisch betrachtet wird hingegen die geplante Erhöhung der Entlohnung des Insolvenzverwalters. Das in § 82 Abs. 1 und § 82a Abs. 1 vorgeschlagene Schema, wonach an Stelle eines Mindestbetrages von 2.000 Euro nunmehr von einem Sockelbetrag in Höhe von 3.000 Euro ausgegangen wird, zu dem die Hundertsatzbeträge lt. Tabelle

hinzugerechnet werden, führt zu einer eklatant überproportionalen Belastung von Insolvenzen mit geringer Bemessungsgrundlage. Belastet bisher die Belohnung bei einer Bemessungsgrundlage von 20.000 Euro mit 20%, so würde die Belastung künftig auf 35% ansteigen und erst bei einer Bemessungsgrundlage von 80.000 Euro wieder auf 20% sinken. Eine etwa gleiche prozentuelle Belastung wird erst bei einer Bemessungsgrundlage von 1 Mio. Euro erreicht. Auch führt dies zu einer Erhöhung der Entlohnung gerade im unteren Bereich von 150% (bei 10.000 Euro) bis 42% bei 40.000 Euro Bemessungsgrundlage.

In ausdrücklicher Anerkennung, dass eine angemessene Indexanpassung der Entlohnung gerechtfertigt ist, scheint somit das hier nunmehr vorgeschlagene Berechnungsmodell zu einer weiteren überproportionalen Aushöhlung kleiner Massevermögen zu Lasten der Insolvenzgläubiger zu führen.

Hinsichtlich der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist zu bemerken, dass dem Bundesministerium für Justiz ein Mehraufwand durch zusätzlich anzusetzende Abstimmungstagsatzungen gemäß §§ 220 ff IO entsteht. Ein „Gegenrechnen“ mit einem erwarteten Rückgang der Sekundärinsolvenzverfahren ist nicht zulässig. Der Mehraufwand ist seitens des Bundesministeriums für Justiz zu beziffern.

Neben den Bestimmungen zur Abstimmungstagsatzung bietet der Gesetzesentwurf weitere Regelungen, welche die Effektivität von Insolvenzverfahren betreffen und somit finanzielle Auswirkungen für den Bund haben können, die darzustellen sind:

- Möglichkeit der Koordinierung von Insolvenzverfahren über das Vermögen von Konzernunternehmen auf nationaler Ebene
- Schnellere Eröffnung und Durchführung von Insolvenzverfahren über das Vermögen von führungslosen Kapitalgesellschaften
- Klarstellung, dass das angerufene Gericht im Schuldenregulierungsverfahren die Sache an das zuständige Gericht zu überweisen hat, wenn die Voraussetzungen für das Schuldenregulierungsverfahren nicht vorliegen – anstatt Zurückweisen des Antrags

- Ausgeweitete Bekanntmachungspflichten hinsichtlich des Beschlusses über die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person wegen Vermögenslosigkeit

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

17.02.2017

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)